

<b>Zeitschrift:</b>	Nachrichten der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein)
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen, Burgenverein
<b>Band:</b>	23 (1950)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Vom Konservieren von Burgruinen : neue Grundsätze, alte Dogmen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-158944">https://doi.org/10.5169/seals-158944</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zürich

XXIII. Jahrgang 1950  
Nr. 3 (Mai)  
3. Band



# Nachrichten der Schweiz. Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (BURGENVEREIN)

Revue de l'Association suisse pour la conservation  
des châteaux et ruines (Soc. p. l. Châteaux Suisses)

Rivista dell'Associazione svizzera per la conserva-  
zione dei castelli e delle ruine

Erscheint jährlich 6 mal

## Vom Konservieren von Burgruinen

### Neue Grundsätze — alte Dogmen

Vor rund fünfzig Jahren haben um die Zukunft der historischen Baudenkmäler besorgte Männer in Deutschland einen Angriff gegen die falsch verstandenen romantischen Wiederherstellungen unternommen, die eine Reihe von Burgen und Schlösser in verschiedenen europäischen Ländern über sich ergehen lassen mußten. Man denke an Pierrefonds an der Loire, Hohenzollern in Schwaben, Karlstein in Böhmen, die Wartburg bei Eisenach, Gottlieben am Untersee und an die rheinischen Burgen Stolzenfels, Rheinstein, Sooneck u. a. m. Es wurden die jährlich wiederkehrenden großen Denkmalpflege-Tagungen eingeführt, die jeweilen viele Hunderte von Architekten, Kunsthistorikern, Geschichtsforschern usw. aus verschiedenen europäischen Ländern zu interessanten Aussprachen über die praktische Denkmalpflege versammelten. Natürlich wurde auch die Erhaltung von Burgruinen eifrig diskutiert und das Für und Wider von Wiederherstellungen der Burgen und Schlösser erörtert. Die dickbändigen Protokolle dieser höchst wertvollen, anregenden und auch genußreichen Tagungen sollten heute von jedem, der sich mit denkmalpflegerischen Studien und ihrer praktischen Auswirkung abgibt, gelesen werden. Autoritäten wie Piper, Bodo Ebhardt in Deutschland, Rahn, Zeller-Werdmüller und später Zemp bei uns, setzten sich für bestimmte Anweisungen ein, die bei der Erhaltung von Burgruinen beobachtet werden müssen. Es entwickelten sich

langsam jene Grundsätze, die heute so ziemlich allgemein, wenn auch nicht überall restlos, anerkannt sind, und denen insbesondere dann nachgelebt wird, wenn Subventionen aus öffentlicher Hand an die Kosten der Konservierung geleistet werden. Diese Grundsätze sind denen, die zur Ausführung von Restaurierungen und Sicherheitsmaßnahmen an historischen Bauwerken berufen sind, hinlänglich bekannt; man betrachtet sie als eine jener „Errungenschaften der Neuzeit“, auf die viele Leute so stolz sind. Nicht bekannt ist hingegen die Tatsache, daß die gleichen Grundsätze für die Denkmalpflege, denen wir glauben im Laufe der letzten Jahrzehnte zur Durchführung verholfen zu haben, schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts von damaligen Burgenforschern und Burgenfreunden als Wegleitung für Restaurierungen aufgestellt worden sind.

Es gibt eine kleine, sehr selten gewordene Schrift „von dem Ausschußmitgliede des historischen Vereins für Steiermark Josef Scheiger aus dem Jahre 1853 in Graz“, betitelt: „Andeutungen über Erhaltung und Herstellung alter Burgen und Schlösser“. Diese „Andeutungen“ sind sehr sorgfältig und gut verständlich aufgestellt, umfassen die ganze Arbeitsweise der praktischen Denkmalpflege für Burgen und Ruinen, so daß sie heute noch, oder vielmehr wieder, unverminderte Bedeutung haben. Wir geben nachstehend auszugsweise die wichtigsten dieser Grundsätze wieder.

## „Vorarbeiten“

„Die Zeichnung des Vorhandenen ist immer eine der wichtigsten Vorarbeiten, die bisher oft beinahe ganz übersehen wurde.

Man fing höchstens mit der Zeichnung des Gegenstandes an, wie er ausgebessert aussehen sollte, oder begnügte sich mit einer malerischen Aufnahme, während doch ein genauer Grundriß, Aufrisse, Durchschnitte, nach verschiedenen Seiten und Linien und innere Ansichten unentbehrlich sind, ja bisweilen selbst Modellierung des Ganzen wünschenswerth wäre. — Da die Bäume, (besonders die zunächst an den Gebäuden und die im Innern derselben wachsenden) schon als die An- und Aussicht hemmend und aus andern wichtigen, später zu erörternden Gründen weggeschafft werden müssen, so ist es zweckmäßig, damit vor dem Zeichnen zu beginnen.

Dieser Teil der Vorarbeiten muß jedoch mit besonderer Vorsicht unternommen werden, damit nicht z. B. Bäume, welche eine natürliche Stütze eines Gebäudeteiles bilden, oder schwankende Mauern gegen heftige Windstöße schützen, ohne Ersatz oder vorzeitig gefällt werden, oder durch ihren Sturz das Gemäuer beschädigen.

Man wird sich daher bei einigen Bäumen vorläufig mit dem Abhauen der Äste begnügen, bei andern wenigstens die Wurzelstümpfe einstweilen stehen lassen müssen. Immer aber ist den Arbeitern die größte Vorsicht zu empfehlen, damit nicht die Erschütterung durch den Sturz der größeren Äste, und noch mehr der Stämme oder durch das Wurzelausziehen Schaden anrichte.

Die gleiche Vorsicht ist beim Abhauen oder Ausreißen von Gesträuchen, beim Abräumen des Schuttens und der Erde, und beim Abbrechen neuerer Anbauten zu beobachten.

Gegen die Entblößung der zu erhaltenden oder herzustellenden Gebäude von dem malerischen Grün werden sich wohl manche künstlerische und poetische Stimmen erheben. Man vergesse aber nicht, daß die Ausführung des allerdings sehr poetischen Gedankens einer Restauration nur auf sehr prosaischen Grundlagen geschehen könne, — daß man von vorne herein ganz entschieden sein müsse, ob man erhalten, oder zugrunde gehen lassen wolle. Will man das erste, so muß die Vegetation (und wäre es der malerischste Efeuteppich) von den Mauern weg. Die aus den Trümmern herwachsenden Bäume und Gesträucher drücken das Gemäuer durch die unruhige Kraft ihrer Wurzeln, durch die zunehmende Dicke der in die Ritzen geklemmten Stämme un-

widerstehlich auseinander. Der gegen die Kronen der Bäume stürmende Wind gestaltet sie zu wahren Brecheisen, die in oder neben den Grundvesten wühlen — und nicht nur Bäume und Gesträuche sind zu befürchten, sondern jede Pflanze, da sie dem Gebäude mehr Feuchtigkeit zuführt und diese festhält\*.

Ist nun das Objekt in der eben besprochenen Weise nothdürftig gereinigt, so beginnt man die Aufnahme des Grundrisses, auf welchem die größere oder geringere Schadhaftigkeit des stehenden Mauerwerkes, die Festigkeit des Bodens, der darunter liegenden Gewölbe und alle ähnlichen Umstände durch verschiedene Farben oder Schraffierungen genau ersichtlich zu machen sind.

Wo noch erhaltene Stockwerke erhalten sind, müssen mehrere Grundrisse aufgenommen werden und es ist notwendig, auch den unterirdischen Behältnissen und den Außenwerken (Vorgebäuden) Aufmerksamkeit zu schenken. Die ersten sind sehr oft verschüttet, man muß sie aber nach Möglichkeit durchforschen, da sie bisweilen zu größeren ähnlichen Räumen führen, welche die Sicherheit des Unterbaues gefährden . . . . .

Nach den oft ganz verödeten Außenwerken u. s. w. muß man in der Umgebung alter Burgen fleißig nachsuchen.

Sonach schreitet man zur Aufnahme der Durchschnitte und innern und äußern Ansichten, um sowohl den Charakter des Baues und die Mächtigkeit der Mauern, als den Grad der Erhaltung, bei sehr verödeten Ruinen auch die Eintheilung und Bestimmung der einzelnen Räume zu erforschen und eine Totalübersicht des Vorhandenen zu erhalten . . . . .

Die nächstfolgende Vorarbeit ist der *Entwurf des Herstellungs- oder Erhaltungsplanes*. (Daß es schon ganz planlose Herstellungen gegeben habe, ist bekannt.)

*Man entscheide vorläufig, ob man nur erhalten oder auch herstellen will.* In dieser Beziehung vermeide man die halben Maßregeln. Es ist im ersten Falle wohl zu gestatten, daß man auf ein und das andere besser erhaltene Gemach, einen eine vorzügliche Aussicht gewährenden Thurm, eine Kapelle u. s. w. mehr Sorgfalt und Kosten verwende, oder den eigentlichen innern Umfang einer Burg sorgfältiger ausbessere, als die ganz verfallenen Außenwerke oder Vorgebäude.

\* Es versteht sich von selbst, daß es Ausnahmen von dieser Regel gibt. So sind z. B. die alten schönen Bäume, die oft vor den Burgen, oder in einem weiteren Hofe stehen, zu schonen, wenn sie nicht auf irgendeine Weise erheblichen Schaden befürchten lassen.

Nie aber sollten, was leider bisher so oft geschah, mitten unter notdürftig erhaltenen Ruinen ganz hergestellte oder eingerichtete einzelne Gemächer durch die handgreifliche Inkonsenz ihrer Erscheinung stören. Und umgekehrt wird in einem gut hergestellten Gebäude ein einzelner, beinahe ganz zerfallener oder nur notdürftig erhaltener Teil einen unangenehmen Eindruck machen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß sich in dieser Beziehung keine unabweichlich strengen Vorschriften aufstellen lassen, und daß hier nur hauptsächlich auf die bisher nur so oft vorgekommenen Extreme hingedeutet ist.

Man bessere, wie es bereits im Allgemeinen angedeutet wurde, *sehr treu aus*. Besonders hüte man sich vor Verschönerungen, und bedenke, daß Manches auf dem Papier ärmlicher aussieht, als in der Ausführung.

*Man mache daher (besonders aus Ruinen) nichts, was nicht ursprünglich vorhanden war.*

Gegen diese Regel fehlt, wer ein ärmliches Schloßgebäude des siebzehnten Jahrhunderts mit Erkern, Wachtürmchen oder Schnitzwerk beklebt, — wer in die regelmäßigen Bollwerke dieses Zeitalters kleine Armbrustlöcher bricht, wer in ein kleines Raubnest, das vielleicht ein Halbdutzend Knechte faßte, parketirte Ritter — oder besser gesagt — Tanzsäle baut, — wer einen schuldlosen Weinkeller zu einem grausigen Burgverließ umstaltet, — überhaupt, wer ein Burgverließ haben will, wo keines war, eine Zugbrücke, wo man ebenen Fußes ging, ein Turnierplatz, wo weder ein Turnier, noch Platz dazu war u.s.w.

Diese Manie hat nicht nur ungeheure Summen gekostet und verschwendet, sondern, was mehr zu bedauern ist, oft bedeutendere Verheerungen angerichtet, als ein halbes Jahrtausend. An traurigen Beispielen solcher Restaurierungen in Österreich fehlt es leider in den nächsten Umgebungen der Residenz nicht.

Wie soll man aber, was in dieser Beziehung so wichtig ist, darauf kommen, wie das Objekt im vollständig guten Zustande aussehen habe? . . . . .

Vieles kann aus dem Vergleiche mit dem noch Vorhandenen, aus den abgestürzten Trümmern erhoben werden. Manches aus dem Vergleich mit analogen Theilen anderer besser erhaltener gleichzeitiger Gebäude. Manches endlich (jedoch mit der größten Vorsicht) aus den Aussagen von Leuten, welche die Ruinen in besseren Zeiten kannten. Überhaupt muß man womöglich die ältesten Leute, besonders einstige Bewohner der Gebäude, und zwar nach Thunlichkeit an Ort und Stelle darüber

vernehmen, wie diese Gebäude früher aussahen, sowie in der Umgegend sorglich geforscht werden muß, ob und wo etwa alte Abbildungen zu finden wären . . . . .

Ist nun der Plan entworfen, so erscheint als nächst notwendige Vorarbeit die *gänzliche Reinigung der Ruine*\*, insoferne diese nicht durch das Abhauen der Bäume und Geesträuche, Abräumen der Schutthaufen u.s.w. bereits früher, namentlich zum Behufe des Zeichnens, vollständig ausgeführt wurde.

Diese Reinigung umfaßt außer den eben genannten Arbeiten das Abkratzen und Ausreißen der an und auf den Mauern wachsenden Pflanzen aller Art, das Aufgraben des Bodens bis auf den ursprünglichen, gewöhnlich an den Mauern, am Pflaster, an Wasserrinnen u.s.w. leicht erkennbaren Horizont, und in dem Weggängen des Schuttes aus allen innern Räumen. Dieser muß aber, da er oft ganz brauchbare und vorzügliche Baustoffe enthält, gesichtet, und letztere müssen an passenden Orten zum künftigen Gebrauche gelagert werden.“

Über das Kapitel „*Hauptarbeiten*“ berichten wir in einer späteren Nummer. (Die Redaktion.)

## **Erhaltung des Schlosses Heidegg** (Kanton Luzern)

Am 11. März 1950 fand in Gelfingen am Baldeggersee eine von Herrn Dr. G. Boesch, Konservator am Historischen Museum, Luzern, einberufene Versammlung von Behördevertretern, Großräten, sowie weiteren Interessenten statt, an der die Frage der Erwerbung des Schlosses Heidegg durch den Kanton Luzern und die Ausgestaltung zu einem Seetalermuseum besprochen wurde. Der Burgenverein war durch sein Vorstandsmitglied Kantonsarchäologe Dr. Bosch (Seengen) vertreten. Herr Regierungsrat Winiker (Luzern) konnte der Versammlung die erfreuliche Mitteilung machen, daß das Baudepartement des Kantons Luzern nach langwierigen Verhandlungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Großen Rat des Kantons Luzern mit den beiden Eigentümerinnen einen Vertrag abgeschlossen habe, nach welchem das Schloß samt dem Schloßgut am 1. Mai 1950 in den Besitz des Kantons übergehen würde, nicht durch Kauf, sondern durch Auszahlung einer Rente und Einräumung des Wohnrechtes im obersten Stockwerk des

\* Es ist begreiflich, daß „Ruinen“ in diesen Zeilen vorzugsweise bedacht werden, und daß, handelt es sich nur um Gebäude in schlechterem Zustande, von den angegebenen Arbeiten manche wegfallen.